

**Postulat Schumacher Urs Christian und Mit. über die reguläre Einschulung mit vollendetem 5. Lebensjahr und den regulären Anspruch auf zwei Kindergartenjahre**

eröffnet am 21. Oktober 2025

Der Regierungsrat wird beauftragt, für die korrekte Kommunikation der gesetzlichen Grundlage (SRL Nr. 400a) und des Volkswillens (Ablehnung HarmoS, Volksabstimmung vom 28.9.2008) bezüglich des Eintrittsalters in den Kindergarten (Einschulung) und des Rechts auf zwei Kindergartenjahre besorgt zu sein.

**Begründung:**

«Im Kanton Luzern haben alle Kinder den Anspruch auf zwei Jahre Kindergarten, wovon ein Jahr obligatorisch ist. Das obligatorische Eintrittsalter liegt gemäss § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VSG, SRL Nr. 400a) bei fünf Jahren. Kinder, die bis zum 31. Juli das fünfte Altersjahr vollenden, haben im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, den Kindergarten zu besuchen. Erziehungsberechtigte können jüngere Kinder in den Kindergarten schicken, sofern diese die Anforderungen erfüllen. Viele Kinder treten denn auch bereits mit vier Jahren vorobligatorisch in den Kindergarten ein.» (Siehe Antwort des Regierungsrates zu P 254 vom 2.9.2025).

Derzeit werden in vielen Luzerner Gemeinden die Eltern, zum Teil bevor ihr Kind vier Jahre alt wird, angeschrieben und aufgefordert, dieses für den Kindergarten anzumelden. 50 Prozent der Kinder im Kanton treten damit bereits mit vier Jahren in den Kindergarten ein. Die frühe Einschulung von Kindern in den Kindergarten vor dem vollendeten fünften Lebensjahr hat in der Praxis oftmals zur Folge, dass die Kinder in ihrer Entwicklung noch nicht hinreichend in der Lage sind, die Anforderungen des Kindergartenunterrichts erfolgreich zu bewältigen.

Auf diese besondere Herausforderung weist das Postulat P 102 hin (erheblich erklärt) und fordert vom Regierungsrat eine Überprüfung der Einschulungskriterien:

«Beim Eintritt der 4-Jährigen in die Basisstufe beziehungsweise in den freiwilligen Kindergarten ergeben sich immer grösser werdende Herausforderungen in Bezug auf die Betreuung, welche für die Lehrpersonen so nicht mehr leistbar sind. Dies führt zu Konflikten und braucht sehr viel Erziehungsarbeit über das ordentliche Pensum hinaus. Es zeigt sich, dass Kinder oftmals während vieler Wochen jeden Morgen bei der Verabschiedung weinen. Dieser Ablösungsprozess von den Eltern braucht viel Zeit und Einfühlungsvermögen, was von Seiten der Lehrerschaft nicht geleistet werden kann.»

Vierjährige Kinder befinden sich in einer Entwicklungsphase, in der sie noch intensive emotionale Geborgenheit und Unterstützung durch eine Vertrauensperson benötigen. Die frühe Einschulung bzw. der «freiwillige Kindergarten» steht in direktem Widerspruch zu diesem Bedürfnis. Es ist daher wichtig, die frühkindliche Bildungspolitik so zu gestalten, dass sie den Entwicklungsbedürfnissen und -fähigkeiten dieser Altersgruppe Rechnung trägt, anstatt sie mit einem nicht altersentsprechenden Setting und Angebot zu überfordern.

Kinder, die in jüngerem Alter, also vor Vollendung des fünften Lebensjahres (Stichtag 31. Juli), eingeschult werden, benötigen verstärkte Unterstützung in ihren persönlichen, sozialen und methodischen Fähigkeiten. In einer Kindergartenklasse mit 21 Kindern bestehen oft nicht genügend Ressourcen, um dieser Altersgruppe und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Aufnahme von Kindern vor dem vollendeten fünften Lebensjahr hat einen gesteigerten Bedarf an zusätzlicher Klassenassistenz und oft auch Verhaltensauffälligkeiten unter den Kindern zur Folge. Für die Integration in einer Gruppe ist die Entwicklung der Selbststeuerung relevant. Mit fünf Jahren erreicht der grösste Teil der Kinder ein hinreichendes Verständnis für Regeln und kann Impulse so weit kontrollieren, dass eine harmonische Integration in einer Gruppe möglich wird.

Eine verfrühte Einschulung mit vier Jahren resultiert zudem in einem frühen Schulabschluss mit 14 bis 15 Jahren. Jugendliche müssen sich somit bereits mit 13 Jahren Gedanken über ihre Berufsausbildung machen; ein Zeitpunkt, wo sie noch mitten in der Pubertät stehen und mit der Berufswahl oft überfordert sind. Langfristig schaden wir der Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen, wenn wir die entwicklungsbiologischen Fakten ausser Acht lassen.

Dieses Postulat fordert daher den Regierungsrat auf, wie im Gesetz vorgesehen, die Einschulung nach dem Stichtag und die Absolvierung von zwei Kindergartenjahren als den «Königsweg» zu kommunizieren. Ausnahmen sind natürlich weiterhin in beide Richtungen gesetzlich zulässig. Vielen Eltern wird derzeit von der Schule fälschlicherweise mitgeteilt, dass ihr Kind nur dann zwei Kindergartenjahre beziehen darf, wenn es mit vier Jahren in den «freiwilligen Kindergarten» eintrete, was nicht stimmt.

Der Regierungsrat wird gebeten, dafür besorgt zu sein, dass die derzeitig gesetzlich gültigen Einschulungsregeln, die in der Abstimmung vom 28. September 2008 von der Luzerner Bevölkerung deutlich bekräftigt wurden und die oben genannten, möglichen Nachteile einer Einschulung vor dem Stichtag, den betroffenen Eltern korrekt kommuniziert werden.

*Schumacher Urs Christian*

Dahinden Stephan, Zanolla Lisa, Bucher Mario, Lang Barbara, Wicki Martin, Waldis Martin, Hodel Thomas Alois, Schnydrig Monika, Lütscher Hugo, Gerber Fritz, Kunz-Schwegler Isabelle, Meyer-Hwyler Sandra, Küng Roland, Bossart Rolf, Wandeler Andy, Müller Guido, Arnold Robi